Landratsamt Bamberg

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 10 / 2025 vom 28. August 2025

Herausgeber:
Landratsamt Bamberg I Ludwigstraße 23 I 96052 Bamberg I
Tel.: 0951/85-0 I E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de I www.landkreis-bamberg.de

---

Seite 112
Inhaltsverzeichnis

Seite 113-115
Haushaltssatzung des Landkreises Bamberg für das Haushaltsjahr 2025

Seite 115-116
Haushaltssatzung des Schulverbandes Schlüsselfeld-Burghaslach für das Haushaltsjahr 2025

Seite 117-118
Haushaltssatzung des Schulverbandes Schönbrunn-Ampferbach für das Haushaltsjahr 2025

Seite 119-121
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2025

Seite 122-123
Haushaltssatzung des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf für das Haushaltsjahr 2025

Seite 124-125
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2025

Seite 125-126
Erlass einer Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Landkreis Bamberg

Seite 127-129
Vollzug der Wassergesetze, des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG); Auflösung der Wasser- und Bodenverbände Be- und Entwässerungsgenossenschaften Pettstadt I und II an der Rauhen Ebrach im Gemeindegebiet Pettstadt

Seite 130
Traueranzeige Manfred Bescherer

Haushaltssatzung des Landkreises Bamberg für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

I. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der **Erträge** von	184.255.644,00 €
dem Gesamtbetrag der **Aufwendungen** von	186.656.811,00 €
und dem **Saldo** (Jahresergebnis) von	**-2.401.167,00 €**

2. im Finanzhaushalt

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	179.457.155,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	178.106.490,00 €
und einem Saldo von	1.350.665,00 €
b) aus **Investitionstätigkeit** mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.901.250,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	21.297.600,00 €
und einem Saldo von	-15.396.350,00 €
c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	9.750.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.150.000,00 €
und einem Saldo von	8.600.000,00 €
d) und einem **Saldo** des Finanzhaushaltes von	**-5.445.685,00 €**

II. Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Grundstücke und Gebäude der Kreiskrankenhäuser Burgebrach und Scheßlitz" für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der **Erträge** von	1.030.289,00 €
dem Gesamtbetrag der **Aufwendungen** von	1.080.141,00 €
und dem **Saldo** (Jahresergebnis) von	**-49.852,00 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Haushalt des Landkreises wird auf 9.750.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 91.608.308,61 € (Umlagesoll) festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Umlagegrundlagen bemessen und zwar aus den vom Bayerischen Statistischen Landesamt festgesetzten Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	1.063.071,- €
b) der Grundsteuer B	11.848.059,- €
c) der Gewerbesteuer	63.354.200,- €
d) des Gemeindeeinkommensteueranteils	85.224.921,- €
e) des Gemeindeumsatzsteueranteils	8.681.791,- €
f) und 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf welche die kreisangehörigen Gemeinden im HJ 2024 Anspruch hatten	31.164.900,- €
Summe der Bemessungsgrundlagen:	201.336.942,- €

3. Nach Art. 18 Abs. 3 FAG werden die Umlagesätze für die Kreisumlage einheitlich auf 45,5 v.H. festgesetzt.

4. Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

   1. Grundsteuer

      a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v. H.
      b) für die Grundstücke (B) 350 v. H.

   2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 8.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO i. V. m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 LKrO mit Schreiben vom 6. August 2025, Nr. ROF-SG12-1512-2-9-8, rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich zu machen. Der Haushaltsplan kann auf der Internetseite des Landkreises unter https://www.landkreis-bamberg.de/Finanzen/ eingesehen werden.

Bamberg, 12. August 2025
Landratsamt

Johann Kalb
Landrat

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schlüsselfeld-Burghaslach für das Haushaltsjahr 2025

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schlüsselfeld-Burghaslach hat am 5. Mai 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 11. August 2025 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Schlüsselfeld während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Schlüsselfeld-Burghaslach
für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen mit	328.700,00 €
in den Ausgaben mit	328.700,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen mit	20.400,00 €
in den Ausgaben mit	20.400,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage
Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 293.970,00 € festgesetzt.
Dieser ungedeckte Betrag wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
Die Verbandsschule wurde zum 1. Oktober 2024 von insgesamt 123 Verbandsschülern besucht.
Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.390,00 €.

Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 54.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Schlüsselfeld, den 18. August 2025

Krapp
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schönbrunn-Ampferbach für das Haushaltsjahr 2025

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schönbrunn-Ampferbach hat am 8. Mai 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 7. August 2025 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes
Schönbrunn - Ampferbach
Landkreis Bamberg

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 20**25** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 393.749,00 €
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 51.100,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im V e r w a l t u n g s h a u s h a l t wird für das Haushaltsjahr 20**25** auf 304.249,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2024 auf 111 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.740,9820 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im V e r m ö g e n s h a u s h a l t wird für das Haushaltsjahr 20**25** auf 29.400,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2024 auf 111 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 264,8649 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weiter wird festgesetzt, dass die Schülerbeförderungskosten aus dem Vorjahr nach dem tatsächlichen Aufkommen unter Abzug der staatlichen Zuwendung und anderweitig gedeckten Kosten im Verhältnis der zu befördernden Schüler auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt werden. Die dann zu entrichtende Schulverbandsumlage ist dementsprechend zu bereinigen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 20**25** in Kraft.

Schönbrunn, 14. August 2025

Schulverband Schönbrunn - Ampferbach

Dirk Friesen
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg hat am 29. April 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 11. August 2025 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Rathäusern der Verbandsgemeinden Breitengüßbach, Ebrach, Kemmern, Memmelsdorf, Oberhaid und Scheßlitz, sowie der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptstraße 2, 96164 Kemmern, während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg, Sitz: Kemmern, Geschäftsstelle: Kemmern für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und §§ 10 und 18 der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Verbands-versammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **329.069,00 €**

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **623.438,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Deckung des Finanzbedarfes

(1) Eine Umlage des Verbandes (Betriebskostenumlage) zur Finanzierung des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf **54.778,00 €.**

Die Betriebskostenumlage von 54.778,00 € wird auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Einwohner zum 30.06.2024 umgelegt. Die festgestellte Zahl der Einwohner beträgt 27.389. Die Umlage beträgt pro Einwohner **2,00 €.**

(2) Eine Umlage des Verbands zur Deckung des Sollfehlbetrags aus dem Haushaltsjahr 2024 (= 65.079,98 €) wird festgesetzt auf **65.080,00 €.**

Die Umlage von 65.080,00 € wird auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Einwohner zum 30.06.2023 umgelegt. Die festgestellte Zahl der Einwohner beträgt 27.489. Die Umlage pro Einwohner beträgt **2,36749 €.**

(3) Der nicht durch sonstige Einnahmen gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes (Investitionsumlage) wird festgesetzt auf **272.000,00 €**.

Die Investitionsumlage von 272.000,00 € wird auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Einwohner zum 30.06.2023 umgelegt. Die festgestellte Zahl der Einwohner beträgt 27.489. Die Umlage beträgt pro Einwohner **9,8949 €**.

(4) Bei Neuaufnahme einer Gemeinde in den Verband wird eine Umlage (Anteilsbetrag) erhoben. Das gleiche gilt, wenn eine in die Verbandsgemeinde neu eingegliederte Gemeinde als Ortsteil die Leistungen des Verbandes für dauernd in Anspruch nimmt.

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich:

a) aus der Einwohnerzahl der neu aufgenommenen Gemeinde oder des Gemeinde-teiles nach der letzten Feststellung des Einwohnermeldeamts zum 30.06. des Vorjahres mit Haupt- und Nebenwohnung und

b) aus einem Pro-Kopf-Betrag in Höhe von **14,67 €.**

§ 5

Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen

Die Benutzungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:

a)	Entgelt für die Straßenreinigung nach Straßenlänge je Meter gereinigter Ortsstraße für Mitglieder	**0,026 €**
b)	Entgelt für den Einsatz der Straßenkehrmaschine nach Arbeitsstunden (ohne Anfahrt) für Mitglieder je Stunde	**130,00 €**
c)	Entgelt für Straßenkehrmaschine für Nicht-Mitglieder je Arbeitsstunde	**150,00 €**
d)	Kanalreinigung pro Arbeitsstunde des Gerätes für Mitglieder	**150,00 €**
e)	Grubenentleerung (wie unter Buchstabe d)	**150,00 €**
f)	Entgelt für Privatkunden je Arbeitsstunde	**180,00 €**

Die Entgelte sind 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 6

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 7

Deckungsfähigkeit

Mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der vermischten Ausgaben sind alle Ausgaben des Verwaltungshaushalts innerhalb der einzelnen Abschnitte bzw. Unterabschnitte gegenseitig deckungsfähig (§ 18 Abs. 2 KommHV).

Im Vermögenshaushalt sind die Ausgaben nur innerhalb der einzelnen Abschnitte bzw. Unterabschnitte gegenseitig deckungsfähig (§ 18 Abs. 4 KommHV).

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Kemmern, 19. August 2025

Erster Bürgermeister Gerst
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2025

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf hat am 26. Mai 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 14. August 2025 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Buttenheim während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf
Landkreis Bamberg
für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.233.100,00 €
und im	
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	481.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **784.300,00 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
Die Verbandsschule wurde bis zum 01. Oktober 2024 von insgesamt **251** Verbandsschülern besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 3.124,70 €.

Investitionsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **200.000,00 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01. Oktober 2024 von insgesamt **251** Verbandsschülern besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 796,81 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **180.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Buttenheim, den 22. August 2025

Michael Karmann
Vorsitzender
Schulverband Buttenheim und Altendorf

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2025

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf hat am 22. Mai 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 14. August 2025 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Buttenheim während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 9 ff der Verbandssatzung und der Art. 40, 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.022.000,00 €
und im	
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.128.600,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen des Abwasserzweckverbandes werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 100.000,00 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Altendorf, 21. August 2025

(Siegel)

Karl-Heinz Wagner
1. Vorsitzender
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf

---

Erlass einer Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe am 30. Juli 2025 beschlossene Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Satzung
zur 3. Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe
(BGS/WAS)

Vom 31.07.2025

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe folgende Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1
Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Grundgebühr beträgt

Zählergrößen		**Grundgebühr**
Dauerdurchfluss (Q_3)	**Nenndurchfluss (Q_n)**	**pro Jahr**
bis 4 m^3/h	bis 2,5 m^3/h	42,00 €
bis 10 m^3/h	bis 6 m^3/h	58,80 €
bis 16 m^3/h	bis 10 m^3/h	92,40 €
bis 25 m^3/h	bis 15 m^3/h	151,20 €
bis 25 m^3/h mit Verbundzähler	bis 15 m^3/h mit Verbundzähler	672,00 €
bis 63 m^3/h mit Verbundzähler	bis 40 m^3/h mit Verbundzähler	840,00 €
bis 250 m^3/h mit Verbundzähler	bis 150 m^3/h mit Verbundzähler	1.512,00 €

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt 2,09 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,09 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wird für Bauwasser kein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Grundgebühr pauschal:

- beim Bau eines Einfamilienhauses mit Keller 166,50 €,
- beim Bau eines Einfamilienhauses ohne Keller 111,00 €,
- für jede weitere Wohneinheit 44,40 €,
- beim Bau eines Fertig- oder Holzhauses 77,70 €,
- für die Fertigstellung eines bestehenden Rohbaus 77,70 €.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Stegaurach, 31.07.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe

gez.
Siegel

Jakobus Kötzner
Verbandsvorsitzender

Vollzug der Wassergesetze, des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG);
Auflösung der Wasser- und Bodenverbände Be- und Entwässerungsgenossenschaften Pettstadt I und II an der Rauhen Ebrach im Gemeindegebiet Pettstadt

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgenden

Bescheid

1.0 Wasser- und Bodenverband „Be- und Entwässerung der Auwiesen im Rauhen Ebrachgrund oberhalb Pettstadt, Gemeinde Pettstadt" - kurz: Be- und Entwässerungs-genossenschaft Pettstadt I:

1.1 Der Wasser- und Bodenverband „Be- und Entwässerungsgenossenschaft Pettstadt I", gegründet mit Satzung vom 13. Mai 1911, wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides vom Amts wegen aufgelöst.

1.2 Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch das Landratsamt Bamberg als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

1.3 Das Eigentum der Be- und Entwässerungsgräben, welche derzeit im Eigentum des o. g. Wasser- und Bodenverbandes sind, wird im Zuge der Abwicklung auf die Gemeinde Pettstadt übertragen.

1.4 Soweit nach vollständiger Abwicklung des Wasser- und Bodenverbands Restkapital verbleibt, wird es der Gemeinde Pettstadt übertragen und ist zweckgebunden zur Unterhaltung der Be- und Entwässerungsgräben heranzuziehen.

2.0 Wasser- und Bodenverband „Genossenschaft zur Bewässerung der Wiesen bei und unterhalb Pettstadt" – kurz: Bewässerungsgenossenschaft Pettstadt II

2.1 Der Wasser- und Bodenverband „Bewässerungsgenossenschaft Pettstadt II", gegründet mit Satzung vom 16. Dezember 1910, wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides von Amts wegen aufgelöst.

2.2 Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch das Landratsamt Bamberg als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

3.0 Öffentliche Auffforderung Gläubiger:
Etwaige Gläubiger werden hiermit öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche gegen die o. g. Wasser- und Bodenverbände innerhalb von drei Monaten nach Auflösung der Verbände zur Vermeidung des Ausschlusses beim Landratsamt Bamberg, Fachbereich Wasserrecht, anzumelden.

4.0 Aufstau der Rauhen Ebrach und zeitweiliges Ableiten des Wassers zur Wiesenbewässerung:

4.1 Das alte Recht der Be- und Entwässerungsgenossenschaft Pettstadt II zum Aufstau der Rauhen Ebrach und Ableitung des Wassers zur zeitweiligen Bewässerung der Wiesen wird widerrufen.

4.2 Es wird festgestellt, dass ein Recht zum Aufstau der Rauhen Ebrach und zeitweiligem Ableiten des Wassers zur Bewässerung der Wiesen im Verbandsgebiet der Be- und Entwässerungsgenossenschaft Pettstadt I nicht existiert und als erloschen gilt.

4.3 Mit Bestandskraft dieses Bescheides obliegt die Unterhaltung der Rauhen Ebrach (Gewässer II. Ordnung) im Bereich der Wehranlage in Höhe der Grundstücke Fl. Nrn. 708 und 586 Gemarkung Pettstadt dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach. Die Unterhaltung der ehemaligen Be- und Entwässerungsgräben, welche derzeit im Eigentum des Wasser- und Bodenverbands Pettstadt I stehen, obliegt mit Bestandskraft dieses Bescheides der Gemeinde Pettstadt.

5.0 Das Verfahren ist kostenfrei.

6.0 Der Bescheid gilt zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Pettstadt als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth
Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Außer in den Fällen der elektronischen Übermittlung sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:
Die Ausfertigung des Bescheides mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und den Lageplänen liegt während der Dienststunden bei der Gemeinde Pettstadt, Rathaus, Kirchplatz 10, Zimmer Nr. 1 und im Landratsamt Bamberg, Zimmer 323, Ludwigstr. 23, 96050 Bamberg zur Einsichtnahme aus.

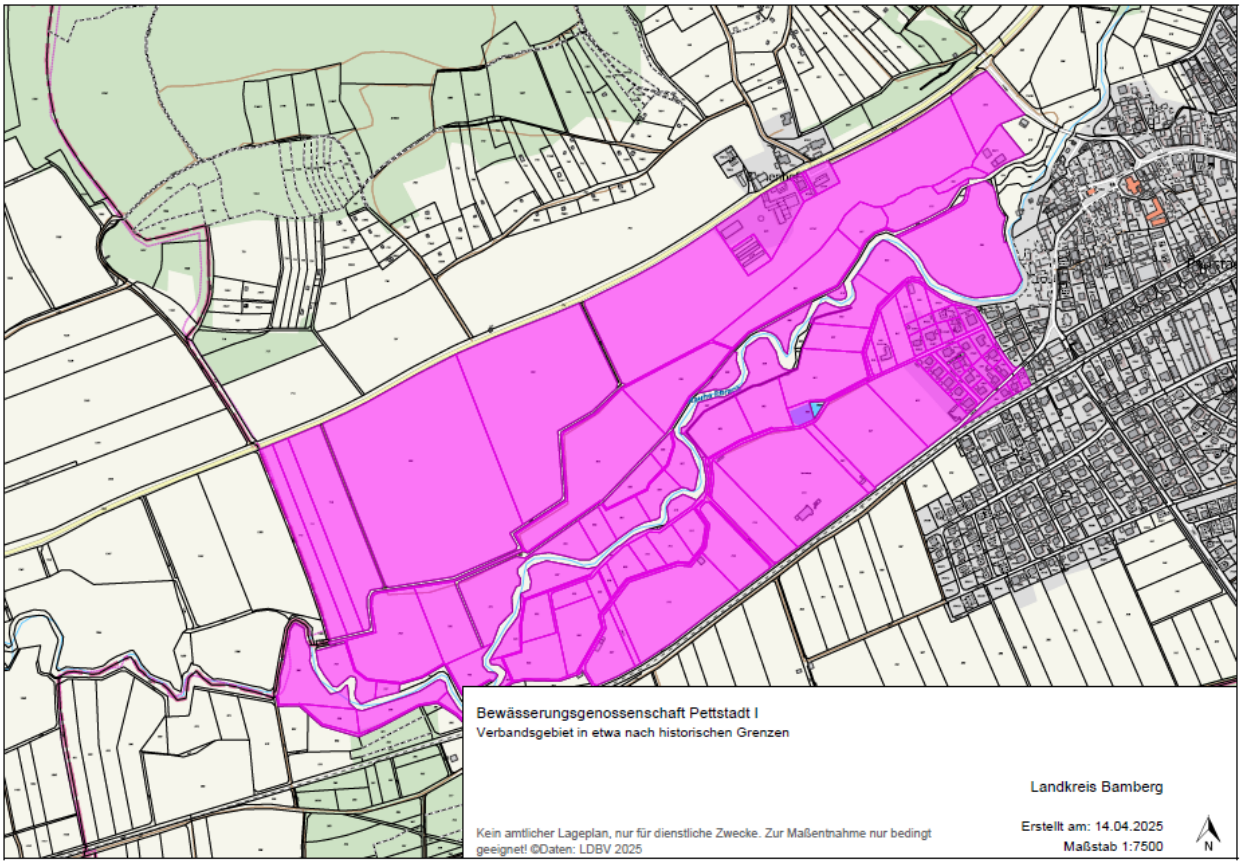
Bewässerungsgenossenschaft Pettstadt I
Verbandsgebiet in etwa nach historischen Grenzen
Landkreis Bamberg
Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2025
Erstellt am: 14.04.2025
Maßstab 1:7500
N

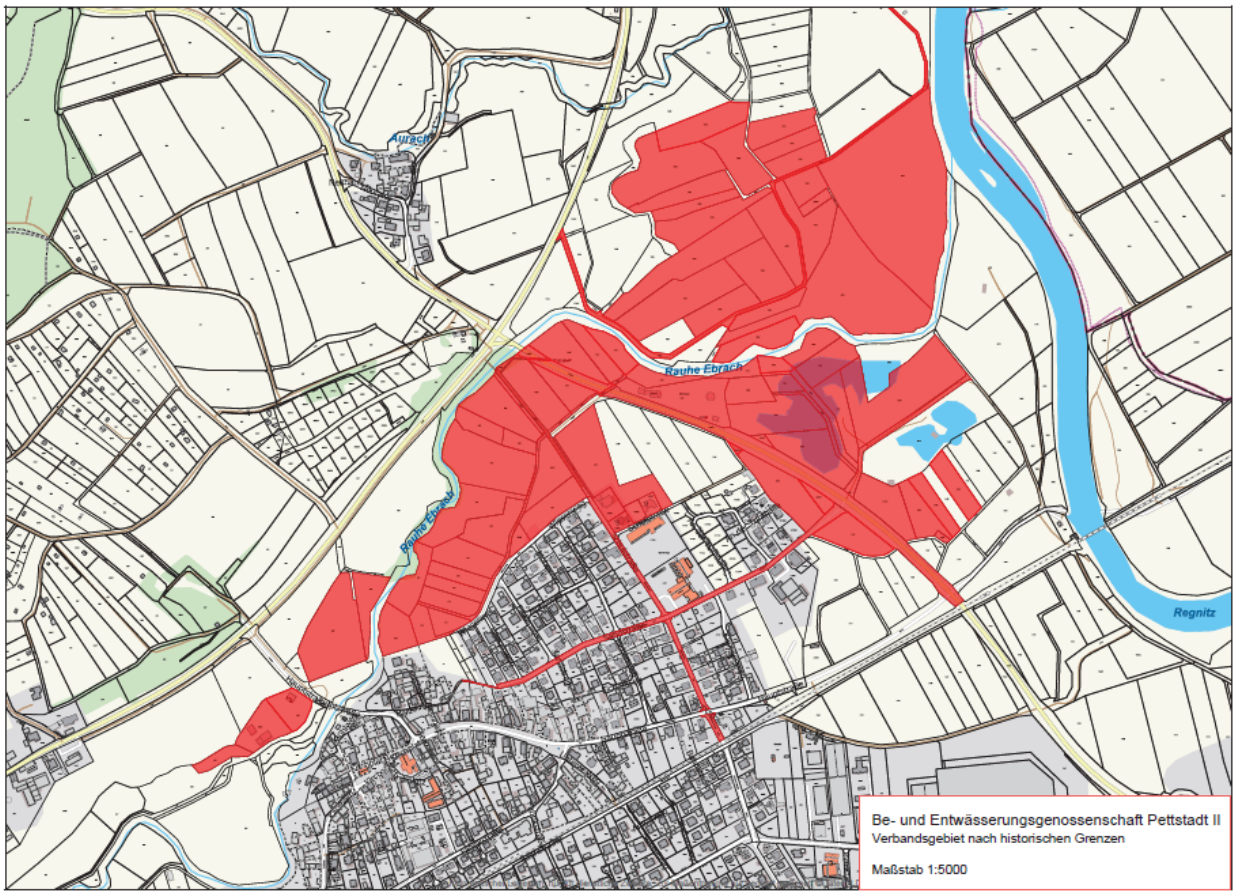
Rauhe Ebrach
Regnitz
Be- und Entwässerungsgenossenschaft Pettstadt II
Verbandsgebiet nach historischen Grenzen
Maßstab 1:5000

Herr Manfred Bescherer
fr. Hochbautechniker

ist am 20. Juli 2025 verstorben.

Herr Bescherer war vom 1. Januar 1968 bis 30. Juni 2004 als Mitarbeiter beim Landratsamt Bamberg beschäftigt. Zuletzt war er im Geschäftsbereich Planen, Bauen, Umwelt eingesetzt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 4. August 2025

Für das Landratsamt Bamberg

Johann Kalb
Landrat

Für den Personalrat

Christian Schmitt
Personalratsvorsitzender

Landratsamt Bamberg

Johann Kalb
Landrat